



Gebührentarif für die Benützung kirchlicher Räume der katholischen Kirchgemeinde Abtwil-St.Josefen

vom Kirchenverwaltungsrat erlassen am 7. Dezember 2016

in Vollzug ab 1. Juli 2017

Der Kirchenverwaltungsrat der katholischen Kirchgemeinde Abtwil-St.Josefen erlässt, gestützt auf Art. 14 Bst. a der Gemeindeordnung und Art. 16 Abs. 2 des Reglements über die Benützung kirchlicher Räume, als

Gebührentarif:

Einmalige Anlässe

Art. 1. Für die Benützung von Räumlichkeiten der katholischen Kirchgemeinde Abtwil-St.Josefen werden folgende Gebühren für einmalige Anlässe erhoben:

	Angehörige der Kirchgemeinde	Auswärtige Benützer
a) Pfarrkirche Abtwil und Kapelle St.Josefen	Gratis	Fr. 300.--
b) Pfarreiheim Vorplatz (ohne Mobiliar)	Fr. 100.--	Fr. 150.--
c) Pfarreiheim Vorplatz (mit Mobiliar)	Fr. 150.--	Fr. 250.--
d) Grosser Saal Pfarreiheim Erdgeschoss	Fr. 200.--	Fr. 300.--
e) Nebensaal Pfarreiheim Erdgeschoss	Fr. 80.--	Fr. 120.--
f) Küchenbenützung Pfarreiheim (inkl. Geschirr)	Fr. 100.--	Fr. 150.--
g) Sitzungszimmer Pfarreiheim Obergeschoss	Fr. 80.--	Fr. 120.--
h) Zimmer Pfarreiheim Untergeschoss	Fr. 80.--	Fr. 120.--
i) Umtriebsentschädigung pauschal	Gratis	Fr. 120.--

Wiederkehrende Anlässe

Art. 2. Erstreckt oder verteilt sich ein Anlass über mehrere Tage, so wird die Benützungsgebühr nach Art. 1 dieses Tarifs für jeden Tag erhoben.

Bei fester Bewilligungsdauer für jeweils sechs Monate für wiederkehrende Anlässe wird das Zehnfache der Gebühr nach Art. 1 dieses Tarifs erhoben. Die Gebühr ist halbjährlich im Voraus zu entrichten.

Technische Geräte

Art. 3. Für die Benützung technischer Geräte, wie Verstärkeranlage, Hellraumprojektor, Beamer, wird eine Gebühr von Fr. 20.-- je Gerät und Anlass erhoben.

Entschädigung für besondere Beanspruchung des Mesmers

Art. 4. Für besondere Mehrarbeit des Mesmers nach Art. 18 des Reglements über die Benützung kirchlicher Räume der katholischen Kirchgemeinde Abtwil-St.Josefen wird eine Gebühr von Fr. 120.-- je Stunde erhoben.

Übergangsbestimmung

Art. 5. Für Anlässe, deren Bewilligung nach Art. 20 des Reglements über die Benützung kirchlicher Räume der katholischen Kirchgemeinde Abtwil-St.Josefen ihre Geltung nach bisherigem Recht behält, werden die Gebühren bis zum Ablauf der Geltungsdauer nach bisherigem Recht erhoben.

Vollzugsbeginn

Art. 6. Dieser Gebührentarif wird ab 1. Juli 2017 angewendet.

Abtwil, 7. Dezember 2016

Für den Kirchenverwaltungsrat
Abtwil-St.Josefen
Der Präsident

Die Aktuarin

Hans-Rudolf Arta

Claudia Keller